

kurzen Blick hierbei auf das Deutschland der Vergangenheit zu werfen und auf die Prüfungen zum »Beweise der Bildung« eines jungen Buchhändlers die Aufmerksamkeit zu lenken.

Der Bildungsnachweis ist eine Einrichtung, der wir, auch heute noch, mit einer gewissen Zuversicht nachhängen. Die jungen Buchhändler aber teilten diese Anschauung der damaligen Buchhändler nicht, denn im Jahre 1867 reichten 31 Breslauer Buchhandlungsgehilfen eine Petition an den Reichstag des Norddeutschen Bundes ein, in der sie ersuchten, daß die in den verschiedenen Staaten des Bundes bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Buchhändlerexamen und die Konzessionierung der Buchhändler aufgehoben und der buchhändlerische Gewerbebetrieb jedem anderen kaufmännischen gleichgestellt werde. Die Angehörigen des Buchhandels seien durch diese Gesetze mannigfachen Beschränkungen unterworfen und damit allen anderen Gewerbetreibenden gegenüber benachteiligt; jeder andere Gehilfe könne sich selbständig machen, wann und wo es ihm beliebe.

Die damalige Leitung des Börsenvereins erklärte, daß sie die Breslauer Petition nicht unterstützen könne.

Wir sehen also zum ersten Male damals schon die geteilte Auffassung über das Problem der Konzessionspflicht. Wir finden weiter, daß der Vorstand des Börsenvereins später anderer Meinung wurde und daß im Jahre 1919 auch die Vertreter des Buchhandels und der graphischen Gewerbe Österreichs unter der Einwirkung der Zeitenunruhe sich für die Aufhebung der Konzession entschieden haben, und wir finden weiter, daß sechs Jahre später Arbeitnehmer und Arbeitgeber darin einig sind, daß die Konzessionspflicht beibehalten und wenn schon nicht dauernd festgelegt, so doch auf einen bestimmten Zeitraum weiter erstreckt werde.

Der Wandel in den Anschauungen von Unternehmern und Arbeitnehmern ist auffällig und zeigt am deutlichsten, wie schwierig und wie veränderlich die Beurteilung der Konzessionspflicht ist.

Wie alle Fragen des wirtschaftlichen Lebens hängt auch diese ab von der jeweiligen Wirtschaftslage im allgemeinen und unserer Gewerbe im besonderen. Die hauptsächlichsten Gegengründe gegen die Konzession sind im folgenden kurz skizziert. Man wirft den Buchhändlern und ihren Genossen im Kampfe vor, daß sie die Konzessionspflicht nur deshalb beizubehalten wünschen, weil sie, Nutznießer des gegenwärtigen Systems, für die Vermehrung der Zahl der Konkurrenten nicht eintreten werden. Man spricht weiter von einem ungeheuren »Druck« des Konzessionszwanges. Man spricht weiter von einer viel zu geringen Zahl der Buchhandlungen, die nicht ausreichen, um eine schnelle und bequeme Versorgung mit Büchern zu gewährleisten. Man stellt beim österreichischen Verlage eine gewisse Not fest, die auf das Konzessionssystem zurückzuführen sei, weil sich dadurch die Zahl der Sortimenter verringere.

Man glaubt weiter, daß die Konzessionspflicht das Selbständigwerden der Gehilfen verhindere. Ja man spricht sogar davon, daß das System der Konzessionspflicht so ziemlich jede Möglichkeit raube, überhaupt jemals selbständig zu werden. Endlich greift man das Konzessionssystem dadurch an, daß man ihm die Verschlechterung des buchhändlerischen Nachwuchses allein zuschreiben müsse.

So stimmen jedoch diese Einwände gegen die Konzessionspflicht nicht. Soviel Schlechtes kann man dem System der Konzessionspflicht doch nicht vorwerfen, man findet weit mehr Vorteile für Inhaber und Angestellte, welche Gegengründe wohl weit auszuwiegen scheinen.

Nehmen wir die Verleihung von Konzessionen, wie sie in Österreich vor dem Inkrafttreten des Preßgesetzes im Jahre 1922 gehandhabt wurde, vor, so werden wir sehen, daß nicht etwa der numerus clausus eingeführt und hochgehalten wurde, sondern daß die Behörden im großen und ganzen — manche Fälle politischer Natur ausgenommen — wirklich nach den Lokalverhältnissen und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend mit der Erteilung der Konzession vorgegangen sind. Damit aber haben sie den einzelnen Unternehmern auch eine gewisse Sicherheit der Existenz, soweit eben möglich, gegeben und mit dieser auch den Angestellten an dieser Existenzsicherheit mit teilnehmen lassen. Die Lage Hand-

habung der Konzessionserteilung, wie sie nach dem Inkrafttreten des Preßgesetzes namentlich in Wien zu beobachten war, darf hier nicht angeführt werden und nicht vielleicht herangezogen werden zum Beweise dafür, daß die Konzessionserteilungen nicht auf die Lokalverhältnisse Rücksicht nehmen müssen und daß auch bei dem System der Konzessionspflicht die Außerachtlassung der besonderen Verhältnisse im Gewerbe zu bemängeln sei. Die Lage Handhabung der Konzessionserteilung hat namentlich in der letzten Zeit vor dem Ablauf der Frist für die Geltungsdauer des Konzessionszwanges ihre höchste Stufe erreicht. Die Wiener Gemeindebehörden haben da als staatliches Organ den Standpunkt eingenommen, man solle, da die Konzessionspflicht ja ohnedies bald ablaufe, keine Schwierigkeiten machen. Sie fordert nicht den Nachweis der besonderen Bildung; wenn einer lesen und schreiben kann, kann er schon Buchhändler sein. Denn mehr als lesen braucht ja anscheinend ein Buchhändler nicht zu können. In den Jahren nach dem Umsturz, als die sozialdemokratische Partei in der Wiener Gemeinde die Mehrheit erlangte, gingen ihre ersten Bestrebungen dahin, neue Steuerquellen aufzufuchen, und mit einem Schlagwort, das für die nicht überlegende Masse gilt, hat sie erklärt, sie werde die Steuern nur dort nehmen, wo das Geld vorhanden sei, von den Reichen, von den Unternehmern. So hat die Gemeinde Wien eine Konzessionssteuer, also eine Steuer für konzessionierte Unternehmen, eingeführt. Die ungeheuerliche Vermehrung der Konzessionen gerade in dieser Zeit fällt auf und hat sich außerordentlich unangenehm bemerkbar gemacht und einen tief einschneidenden Abbau der Angestelltenchaft im Buchhandel nach sich gezogen. Und gerade die vermehrte Arbeitslosigkeit im Buchhandel war nicht zuletzt zurückzuführen auf die besondere Vermehrung der Konzessionen und der damit in Zusammenhang stehenden Verminderung der Umsatziffer. In dieser Zeit gerade haben sich nun merkwürdigerweise viele Buchhandlungsgehilfen selbständig gemacht, viele haben — allerdings spät — eingesehen, daß dieser Schritt nicht glücklich sei, da sie als junge Geschäftsleute schon bei der geringen Kapitalkraft von der drückenden allgemeinen Lage doppelt und dreifach schwer betroffen wurden.

Niemand kann behaupten, daß die Konzessionspflicht das Selbständigwerden unmöglich mache. Es ist zu begrüßen, daß der Buchhandel ein konzessioniertes Gewerbe ist, für das die Lokalverhältnisse maßgebend sind. Denn der Unterschied, der zwischen dem Buchhandel und einem anderen Gewerbe besteht, kann nur von der ethischen Seite gewertet werden, die allein es erklärt, warum die Ausübung des Gewerbes nicht einer schrankenlosen Überflutung ausgesetzt werden darf. Wenn man dem österreichischen Buchhändler vorwirft, daß er für die Buchhandelskonzession ist, deshalb, weil er »Nutznießer« des gegenwärtigen Systems sei, so ist diesem Vorwurfe mit allem Ernst und mit rücksichtsloser Entschiedenheit entgegenzutreten. Genau mit derselben Schärfe, jedoch mit mehr Recht könnte man den Verfechtern dieses Gedankens vorwerfen, daß sie für die schrankenlose Ausübung des Gewerbes sind, weil sie in der kleineren Zahl von Buchhandlungen nicht jene freie Bewegungsmöglichkeit haben, welcher sie zur Betätigung ihres Geschäftsinnes bedürfen. Den Druck, den die Konzessionspflicht ausüben soll, vermögen die konzessionierten Buchhändler wohl nicht zu verspüren. Die große Masse der Bevölkerung aber wird gleichfalls kaum jemals den Druck dieser Konzessionspflicht gefühlt haben. Nur dem wird er ungeheuer und unerträglich, der aus irgendwelchen persönlichen Gründen die Konzession nicht zu erreichen vermochte. Und wenn jemand behauptet, daß die Zahl der Buchhandlungen zu gering ist, daß sie nicht ausreiche, um eine schnelle und bequeme Versorgung mit Büchern zu gewährleisten, der sehe dann mit offenen Augen und stelle richtig, daß es derzeit mehr Buchhandlungen gibt, als für die Zahl der Käufer in Betracht kommen können.

Die Not, die man hinsichtlich des Verlagsbuchhandels in Österreich als üble Folge der Konzessionspflicht zuschreibt, hängt nicht mit der Konzessionspflicht zusammen. Sie hat wesentlich andere Gründe, die weitab von dem Gebiete liegen, welches ich hier zu behandeln habe. Für manchen Verlagsartikel kommt wohl die Zahl der Vertriebsstellen in Betracht, für alle Verlagsartikel aber die Tüchtigkeit jener Person, die den Vertrieb leitet. Die